Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 18 (1932)

Heft: 47

Artikel: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren : zur Erinnerung an den Konraditag : (26. Nov. 1881) : (Schluss)

Autor: Dommann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OLTEN, 24. November 1932 Nr. 47 18. Jahrgang

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER" 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.66
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren — Schulnachrichten — Konferenzen — Zentralkasse — Hilfskasse — BEILAGE: Volksschule Nr. 20.

Tit. Schweizer. Landesbibliothek Bern

Der schweizerische Schulkampf vor 50 Jahren

Zur Erinnerung an den Konraditag (26. Nov. 1882).

Dr. H. Dommann.

(Schluss.)

In dieser Atmosphäre legte der Bundesrat am 4. Juli 1873 den eidgenössischen Räten mit einer Botschaft den neuen Verfassungsentwurf vor. Bezüglich der Volksschule enthielt dieser lediglich die Bestimmung: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht. Derselbe ist obligatorisch und unentgeltlich." Zahlreiche Presseartikel, Broschüren und Versammlungen befassten sich nun mit der Revision. — In den bestellten Kommissionen der Räte war wiederum die Stellung der geistlichen Orden in der Volksschule und die Forderung des Leistungsminimums umstritten. Im *Nationalrat*, der am 3. November die Beratung begann, vertrat der Zürcher *Römer* den toleranten Standpunkt: man müsse im Schulwesen vorwärtskommen, ohne Andersdenkende zu verletzen; die Gefahr für die Volksschule liege weniger in der Tätigkeit der Orden, als im Missbrauch der Schule zu politischen Zwecken; statt an die Schule würden besser an die Lehrer Minimalforderungen gestellt, denn vom tüchtigen Lehrer hange die Leistung der Schule ab. Der Zürcher alt Bundesrat *Dubs* machte darauf aufmerksam, dass sich die Press- und Glaubensfreiheit ohne die Unterrichtsfreiheit nicht wohl denken lasse. Die Eltern können ohne starke Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit nicht gezwungen werden, das Kind in eine Schule zu schicken, wo Grundsätze gelehrt werden, welche sie selbst ablehnen müssten. Die katholische Kirche habe den weltlichen Unterricht gegründet und aus den Klöstern heraus die Volksschule geschaffen. Wenn man die mit Liebe an der Schule hangenden Geistlichen ausschliesse, werde damit mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Auch *Segesser* gab sein Votum ab. (Kl. Schriften II., 351 ff.; Beck a. a. O, S. 10 ff.)) Er fragte: „Wie wollen Sie die materielle Neutralität erreichen? Jeder Lehrer ist ein Gläubiger oder ein Ungläubiger. Wenn Sie sicher sein wollen, müssen Sie ein allgemeines Bundeslehrmittel aufstellen und die ganze Volksschule mit völligem Ausschluss jeder Individualität des Lehrers darauf beschränken . . . Der grosse Irrtum aller derer, welche die Neutalität der Schule, sei es durch Ausschluss aller Geistlichen, sei es durch Ausschluss aller Ordenspersonen allein erreichen wollen, besteht darin, dass sie anzunehmen scheinen, nur die Geistlichen jeder Konfession haben eine lebendige Ueberzeugung von ihrer Religion, die Laien seien insgesamt konfessionslos . . . . Sie erreichen also mit dem Ausschluss der Geistlichen nichts; aber Sie verletzen das konstitutionelle Prinzip der Gleichheit . . . Die Lehrorden sind ein Element des Fortschrittes in der katholischen Organisation . . . Ist es ein Unglück, wenn mitten in dem ungezügelten Streben nach Reichtum ein paar Personen das Beispiel freiwilliger, wahrer Armut, wenn sie in dem schrankenlosen Jagen nach Genuss das Beispiel freiwilliger Entsagung — selbst auf erlaubte Lebensgenüsse —, wenn sie mitten unter dem trotzigen Pochen auf den Selbstwillen das Beispiel freiwilligen und demütigen Gehorsams in ihrem Gelübde, in ihrem Wandel geben?" — Nach dreitägiger Debatte nahmen 74 gegen 42 Stimmen den Art. 25 nach dem Entwurf der Kommissionsmehrheit an. — Der *Ständerat* begann die Beratung des Schulartikels am 9. Dezember. Er verwarf das weitmaschige Alinea 3 des nationalrätlichen Beschlusses: „Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen jemand in dieser Unterricht erteilen kann, Vorschriften zu erlassen." Dagegen ergänzte er den Artikel mit dem Satz: „Gegen Kantone, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen." Mit 66 gegen 51 Stimmen beschloss hierauf der Nationalrat, der ständerätlichen Fassung zuzustimmen. Als *Art. 27* erhielt die umstrittene Frage damit die heutige Formulierung:

„Der Bund ist befugt, ausser der polytechnischen Schule auch eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

In dieser Fassung wurde der Artikel mit dem ganzen Verfassungsentwurf dem Volke zur *Abstimmung*

vorgelegt. Durch Zugeständnisse im Militär- und Schulwesen waren die welschen Föderalisten für das Revisionsprojekt gewonnen, von den Katholisch-Konservativen getrennt, zugleich aber die konfessionellen Ausnahmebestimmungen gegen die Katholiken verschärft worden. Trotzdem war die radikale Linke mit dem Entwurf nicht einverstanden; er erfüllte ihre extremen Postulate nicht ganz. Die Mehrheit des katholischen Volkes aber lehnte ebenso bestimmt die verschärften Ausnahmebestimmungen ab. Am 19. April 1874 wurde der Verfassungsentwurf trotzdem mit 340,161 Ja gegen 198,132 Nein und mit 14½ gegen 7½ Standesstimmen angenommen. Das „Vaterland" schrieb in seinem Abstimmungskommentar: „Die grosse Mehrheit der Katholiken hat verworfen und musste verwerfen; sie sind aber nichtsdestoweniger treue Bürger und gute Patrioten . . . Warum sollen sie stetsfort gekränkt und fast als Parias behandelt werden? Wir unterziehen uns dem Urteil . . ., aber wir haben doch Anspruch auf gleiches Recht und gleiche Freiheit . . ."

3. Die Voraussetzungen des Programms Schenk und seine Verwerfung.

Mit der Ablehnung einer direkten Einmischung des Bundes in das Volksschulwesen waren aber die Versuche zu solcher Einmischung noch nicht aufgegeben. Die *Interpretation des Artikels 27* sollte dazu den Weg bereiten. Schon am 15. Juni 1874 beauftragte der Nationalrat den Bundesrat, über die nötigen Massnahmen zur Ausführung der Bestimmungen betreffend die Volksschule Bericht und Antrag einzubringen. Bundesrat *Numa Droz* vertrat in seiner 1878 veröffentlichten Denkschrift den Standpunkt, Art. 27 schreibe kein Ausführungsgesetz vor; ein solches biete viele Schwierigkeiten, und die Zeitverhältnisse seien dafür nicht geeignet. Dagegen solle für die Volksschule ein Minimalprogramm aufgestellt, die Bildung tüchtiger Lehrer unterstützt und die Rekrutenprüfung fortgeführt werden. — Die eidgenössischen Räte beauftragten am 14. Juni 1882 den Bundesrat, durch das Departement des Innern — dessen Vorsteher nun *Bundesrat Schenk*, ein ehemaliger Pastor, war — die nötigen Erhebungen über das Schulwesen zu machen. Sie bewilligten zur Durchführung dieser Aufgabe einen *Erziehungssekretär* beim beauftragten Departement. Dieser Versuch einer Bundeseinmischung auf Umwegen traf auf scharfen Widerstand in allen föderalistischen Kreisen, sowohl bei den Katholiken, wie bei den gläubigen Protestanten und in der welschen Schweiz, (Holenstein, S. 272 ff.).

Einen Anlass zum erwähnten Auftrag und zur Einsetzung eines eidgenössischen Erziehungssekretärs gab die *Lehrschwesternfrage im Kanton Luzern.* In Ruswil sollte, wie im benachbarten Buttisholz, eine kantonal patentierte Lehrschwester von Menzingen an die neuerrichtete Mädchensekundarschule berufen werden. Als freisinnige Ruswiler und Buttisholzer dagegen an den Bundesrat rekurrierten, wurde auf Anregung der Altkatholikenführer Oberst Abraham Stocker und Dr. Weibel in den eidgenössischen Räten die schon während der Revisionsarbeiten diskutierte Frage wieder aufgeworfen, ob die Wirksamkeit katholischer Ordenspersonen nach Art. 27 an öffentlichen Schulen gestattet sei. In den katholischen Kantonen erhob sich ein Petitionssturm zugunsten der segensreichen Lehrinstitutionen von P. Theodosius Florentini. Die Rekurrenten zogen darauf ihre Unterschriften grösstenteils zurück. Am 20. April 1881 begann im Nationalrat die Debatte über die prinzipielle Interpretationsfrage. *Ph. A. Segesser* verteidigte die Lehrschwestern. („45 Jahre im luzernischen Staatsdienst", Bern 1887, S. 607 ff.) Gegenüber dem Einwand, die Schwestern könnten wegen ihres religiösen Gehorsamsgelübdes keine öffentlichen Lehrstellen verwalten, machte er die Bemerkung: „Wir prüfen die Statuten des Freimaurerordens auch nicht, und doch statuieren dieselben . . . auch den unbedingten Gehorsam gegen Obere, die nicht die Staatsbehörden sind . . . Wie wollen Sie überhaupt, dass die Schule konfessionslos oder dass der Lehrer konfessionslos sei? Auch der Unglaube, die Negation, ist eine Konfession, und sie äussert sich gewöhnlich entschiedener, lärmender, anstössiger als die der positiv Gläubigen . . . Die Bundesverfassung will nicht die religionslose oder — was gleichbedeutend ist — religionsfeindliche Schule . . . Ihr könnt Gott nicht entbehren in der Schule! . . ." — Die Frage wurde an den Bundesrat zurückgewiesen und im folgenden Jahre durch den Konraditag entschieden.

Dagegen verursachte der Auftrag zu Erhebungen über das Schulwesen der Kantone und zur Anstellung eines eidgenössischen Erziehungssekretärs (des *„Schulvogtes"* im Volksmund) eine tiefe Erregung im katholischen und positiv protestantischen Volke. Die Tendenz dieses Auftrages offenbarte das *Programm des Bundesrates Schenk.* (Beck a. a. O., S. 18 ff.) Dessen wahre Absicht war in der Form eines Geheimzirkulars in der stürmischen Sitzung des Nationalrates vom 27. April 1881 durch Nationalrat *Keel* von St. Gallen bekannt geworden. Bundesrat Schenk erklärte es u. a. als unzulässig, „dass in den Schullokalen Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht oder während der Schulzeit religiöse Zeremonien, welche zum Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden." Es müsse eine „staatlich-bürgerliche, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freie Erziehungsanstalt" geschaffen werden. „Diese Aufgabe" — schrieb Schenk — „bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst mit der römisch-katholischen, welche mit vollbewusster Entschiedenheit ihren Einfluss auf die Schule festhält, dann aber auch mit der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische zivile, nichtkonfessionelle Schulen dulden will." In der lebhaften nationalrätlichen Debatte über dieses laizistische Schulprogramm bezeichnete der Freiburger *de Schaller* mit aller Schärfe die Tendenz Schenks und seiner Parteigänger: „Die gesamte Schweizerjugend soll dem Einflusse der Familie entzogen werden, um im allmächtigen Prägstock des modernen Staates Form und Schliff zu erhalten. Wenn man sich einmal der unbequemen Opposition der Kantone und der katholischen Bevölkerung entledigt haben wird, kann man mühelos über die

Föderalisten und die christlichen Ideen triumphieren." Gegen solche Absichten und ihr Werkzeug, den „eidg. Schulvogt", wurde das *Referendum ergriffen.* In der Abstimmung am *Konraditag,* dem 26. November 1882, stimmte das Schweizervolk mit 313,136 gegen 170,302 und 18½ Standesstimmen — mit Ausnahme derjenigen von Neuenburg, Solothurn, Basel-Stadt und Thurgau — wuchtig *für* das Referendum, *gegen* die weitere Zentralisation und Laisierung der Volksschule. „Wenn die Vorlage verworfen ward, so liegt darin zweifellos ein berechtigter Partikularismus: die katholischen und protestantischen Konservativen haben — zusammen mit den Gegnern von Kulturkampf und Bureaukratie — einen Versuch geistiger Uniformierung unter sehr starker Mehrheit hintangehalten." (Gagliardi, Gesch. d. Schweiz III. 124).

4. Die seitherige Lage und unsere grundsätzliche Stellung.

Der Versuch zur Durchführung ähnlicher Tendenzen ist nicht mehr so offen wiederholt worden. Als 1902 die *eidgenössische Primarschulsubvention* beschlossen wurde, sicherten die Gegner der eidgenössichen Schulhoheit den Vorbehalt, dass „die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens Sache der Kantone bleibe." Lebhaft umkämpft war dann namentlich die „staatsbürgerliche" *Motion Wettstein* vom Jahre 1915. Denn inzwischen hatten in *Frankreich* die Schulerlasse Jules Ferrys und Fernand Buissons — wenige Monate vor dem Konraditag — die „instruction civique" verordnet, den konfessionellen Religionsunterricht in den Staatsschulen abgeschafft, und auch *Italien* war auf diesem Wege gefolgt; in *Deutschland* hatten die freisinnigen und sozialistischen Lehrerverbände nach den Ideen Fichtes über die Erziehung durch den Staat und für den Staat die neutrale „Einheitsschule" gefordert und die Trennung „nach sozialen und konfessionellen Rücksichten" abgelehnt. Der Ständerat erklärte die Motion Wettstein am 17. Juni 1915 mit allen gegen eine Stimme erheblich. Sie ist aber nicht offiziell verwirklicht worden. (Beck a. a. O., S. 26 ff.)

Angesichts *neuester Vorstösse* im Sinne der glaubenslosen Schule *sozialisticher* Prägung — wie jener gegen das Schulgebet in Zürich — schreibt Nationalrat *Holenstein* (a. a. O., S. 282): „Die freidenkerische, religionsfeindliche Gesinnung verlangt einseitig geschützt zu werden; ihr gegenüber soll — sogar vor der blossen Möglichkeit, dass jene sich verletzt fühlen könnte — die religiöse Anschauung der grossen Mehrheit des Volkes zurücktreten und sich jeder Aeusserung enthalten. Die Toleranz in einem paritätischen Staatswesen ist eine Bürgerpflicht. Diese Pflicht ist jedoch keine einseitige. Sie verlangt nicht bloss Duldung des Glaubens und billige Rücksichtnahme auf religiöse Anschauungen und traditionelle Uebungen unseres Volkes . . ."

Auch aus *protestantischen* Kreisen der Schweiz mehren sich heute gegenüber der Staatsschule kritische Stimmen. An der Jubiläumsversammlung des Evangelischen Schulvereins in Basel sprach z. B. vor wenigen Wochen Rektor *Dr. Paul Burckhardt* über das Verhältnis der staatlichen Schule zum evangelischen Glauben. Ich entnehme dem Bericht in den „Basler Nachrichten" (8./9. Okt.) die folgenden charakteristischen Stellen: „Tatsache ist, dass unsere schweizer. Staatsschulen das Evangelium nicht mehr als Erziehungsziel anerkennen. Es fehlt ja nicht an Programmen für Erziehung, aber es fehlt eine letzte, unbedingte, allgemein anerkannte Autorität, die über den Erzieher hinausweist, von der er seine Autorität herleiten dürfte. . . Wie soll sich der christliche Glaube mit dieser Tatsache auseinandersetzen? Es ergeben sich Konflikte zwischen Schule und Kirche oder Elternhaus, zwischen Lehrer und Schüler oder in den Seelen der Schüler . . . Zwei Dinge fehlen der Staatsschule: Die Macht christlicher Gewöhnung und die bewusste Pflege des christlichen Sinnes . . .» Bezüglich der Haltung der protestantischen Kirchengemeinschaft aber muss der Referent bekennen: «Sie ist keine Einheit, hat keine Autorität; sie ist auch keine Glaubensgemeinschaft mehr. So kann sie der Schule nicht ihren Stempel aufdrücken, wohl aber kann sie noch auf sie einwirken . . .»

Gottlob haben wir Katholiken einen festern Halt gegenüber den unchristlichen Zeitströmungen im Schul- und Bildungswesen. Angesichts der vielfachen Verzerrungen und Verletzungen der «Neutralität» unserer Staatsschule schützen wir die aus dem Naturrecht fliessenden Rechte der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, den Einfluss der Kirche auf ein wichtiges Kulturgebiet, die charaktervolle *Einheit und Geschlossenheit des weltanschaulichen Bildungsgutes,* das Recht der *christlichen Privatschule,* die ebenso Anspruch auf die finanzielle Unterstützung des Staates hat, wie die konfessionslose öffentliche Schule. Die heutige verfassungsmässige Ordnung des Schulwesens in der Schweiz ist kein Idealzustand. Sie ist erträglich, insoweit sie praktisch die Interpretation zulässt, wie sie *Prof. Lampert* in seiner Schrift «Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule» u. a. so darlegt: «Die Bundesverfassung, welche zwar die Lehrfreiheit nicht gewährleistet, hat doch die Möglichkeit der Privatschule dadurch indirekt zugegeben, dass sie die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes nur für die *öffentlichen* Schulen als verbindlich erklärt . . Es geschieht dem Art. 27 Genüge, wenn der Kanton seine Einflussnahme betreffend Privatschulen auf eine Kontrolle hinsichtlich der Zulänglichkeit des erteilten Unterrichtes beschränkt.» Die Grenzen der staatlichen Schulgewalt liegen demnach: „1. in den Forderungen einer guten Schule . . ., 2. in den Forderungen der Gewissensfreiheit . ., 3. in dem Recht anderer Schulinteressenten, sei es das Erziehungsrecht der Eltern, sei es der Lehr- und Erziehungsberuf der Kirche." Nach Lampert kann Art. 27 nur fordern, dass allen Konfessionsangehörigen der Besuch wenigstens *einer* öffentlichen neutralen Schule möglich gemacht werde. Keinesfalls aber darf die konfessionslose Schule durch einen nichtchristlichen Lehrer die „Konfessionsschule des Deismus, des Naturalismus, des Atheismus, des Materialismus" werden. Jede Religionsgemeinschaft entscheidet selber, was sie als Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit empfindet. „Wenn die von der Verfassung gebotene Schulneutralität nur so weit reichen sollte, als

einer bestimmten Konfession ein Gegner des betreffenden Religionssystems gerade einzuräumen beliebt, dann hat Art. 27, Absatz 3, B. V. keinen vernünftigen Sinn mehr."

Die den Katholiken im Gewissen verpflichtende *Norm* und das katholische *Ideal* der Schulgestaltung haben die Canones 1372 bis 1383 des *kirchlichen Gesetzbuches* festgelegt. (Vergl. Lampert: „Die Schulartikel im neuen kirchlichen Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse", Olten 1919). Als wichtigste seien daraus die folgenden wörtlich angeführt:

„Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, dass ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerspricht, sondern dass die religiöse und sittliche Unterweisung die vorzüglichste Stellung einnimmt. Nicht nur die Eltern haben nach Can. 1113 das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sondern ebenso alle, welche ihre Stelle vertreten . . . In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen . . ."
(Vergl. dazu Dr. Guido Thürlimann: „Der Religionsunterricht im schweizerischen Staatsrecht", Olten 1931.) „Katholische Kinder sollen nicht unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nichtkatholiken offen stehen, besuchen. Es steht allein dem Bischofe zu, zu bestimmen — gemäss den Weisungen des Apostolischen Stuhles — unter welchen tatsächlichen Verhältnissen und Anwendung welcher Vorsichtsmassregeln der Besuch dieser Schulen gestattet sei, damit die Gefahr eines Verderbnisses vermieden werde . . ."

In seiner *Enzyklika über die christliche Erziehung der Jugend*, vom 31. Dezember 1931, hat Papst *Pius XI.* diese Vorschriften eingehend begründet und erläutert.

Er bezeichnet darin die Erziehung, „die den ganzen Menschen als Einzel- und als Gemeinschaftswesen in der Ordnung der Natur und der Gnade erfassen soll," als Sache der „notwendigen Gesellschaften": *Familie, Staat* und *Kirche*. Es kann „keine wahre Erziehung geben, die nicht ganz auf das letzte Ziel hingerichtet ist." Kraft göttlichen Privileges ist darum auch die *Kirche* „in der Ausübung ihrer Erziehungsmission unabhängig von jedweder irdischen Macht, nicht allein hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der notwendigen und angemessenen Mittel zu deren Erreichung. Ueberdies ist es ein unveräusserliches Recht und zugleich eine unerlässliche Pflicht der Kirche, über die Gesamterziehung ihrer Kinder, der Gläubigen, zu wachen in jedwedem Institut, ob öffentlich oder privat: nicht allein hinsichtlich des dort erteilten Religionsunterrichtes, sondern auch in allen andern Fächern und allen Anordnungen, die zur Religion und Moral in Beziehung stehen." Ebenso hat die *Familie* „unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen . . ., ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgenossenschaft und des Staates vorausgeht . . . Deswegen ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder entgegen den Pflichten des christlichen Gewissens oder auch gegen ihren rechtmässigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken . . . Falsch ist jeder *pädagogische Naturalismus*, der die übernatürliche christliche Bildung beim Jugendunterricht ausschliesst oder irgendwie einschränkt . . . Daraus folgt, dass die sog. *neutrale oder weltliche Schule*, aus der die Religion ausgeschlossen ist, sich zu den fundamentalsten Erziehungsgrundsätzen in Widerspruch setzt . . . Man sage nicht, in einem in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Volke sei es dem Staat unmöglich, die Frage des öffentlichen Unterrichts anders als mit der weltlichen oder Simultanschule zu lösen. Der Staat muss und kann sie vernunftgemässer und auch leichter dadurch lösen, dass er der Initiative der Familie und der Kirche Freiheit lässt und durch entsprechende finanzielle Beisteuern nachhilft . . . In keinem Volke der Welt treiben die Katholiken dadurch, dass sie ihren Kindern die katholische Schule zu erwirken suchen, Parteipolitik: vielmehr leisten sie damit religiöse, von ihrem Gewissen als unerlässlich geforderte Arbeit . . ."

Diese Hauptsätze aus dem päpstlichen Lehrwort, die wir uns immer wieder vor Augen stellen müssen, rechtfertigen klarer als alle weitläufigen Erörterungen die Berechtigung des Abwehrkampfes, der vor 50 Jahren gegen die Tendenzen des Schenk'schen Schulprogramms geführt wurde. Der Rückblick auf jenen Kampf und die seitherige Erfahrung auf dem Gebiete der „neutralen" Staatsschule in manchen Gegenden der Schweiz mögen uns eine kräftige *Mahnung* sein, dass wir — katholische Lehrer und Erzieher, Eltern und Staatsmänner — gemäss den Grundsätzen und Weisungen der Kirche mit der grössten Sorgfalt und mit unerschütterlichem Ueberzeugungsmut für die Erhaltung unseres Heiligsten: ***des christlichen, des katholischen Geistes***, in der Jugenderziehung und Schulgestaltung wirken und — wenn nötig — geschlossen und ausdauernd dafür kämpfen.

Schulnachrichten

Luzern. *Sektion Hochdorf des katholischen Lehrervereins der Schweiz.* Am verflossenen 26. Oktober versammelte sich eine ansehnliche Zahl Mitglieder der Sektion Hochdorf des kathol. Lehrervereins der Schweiz im neuen Engelsaal zu Hitzkirch zur ordentlichen Herbstversammlung. — Die geschäftlichen Verhandlungen fanden eine rasche Erledigung. Präsident Lang referierte über die Delegiertenversammlung in Chur. Die Rechnungsprüfungskommission dankte dem Kassier für die flotte Rechnungsführung. — Ein allgemeines, bequemes Zurechtsitzen leitete den zweiten Teil ein. Jedermann war gespannt auf die Ausführungen von Herrn Seminarlehrer Dr. Xav. von Moos, der „Ueber das Betrachten von Kunstwerken" sprechen sollte. In formschöner, fliessender Sprache skizzierte der Referent die allg. Prinzipien der Kunst: Einheit, Fülle, Wahrheit. Er verstand es meisterhaft, an einer Reihe von Lichtbildern diese Hauptgrundsätze zu demonstrieren. Wir verlebten eine genussreiche Stunde und trugen reiche Belehrung nach Hause. Der Vortrag gab uns treffliche Winke über das kritische Betrachten von Bildern und Kunstwerken und wird gute Früchte in der Schulstube zeitigen. Reicher Applaus dankte dem Herrn Referenten für seine Darbietungen. Herr Dr. Müller, Münster, begrüsst die Lehrer zur Mitarbeit bei der Sammlung von gutem, altem Heimatgut. Herr Prof. Troxler, Luzern, überbrachte die Grüsse vom Zentralvorstand.
— Der 3. Teil der Versammlung war überschrieben: Gemütliches Beisammensein. Es galt, im Kreise unserer Sektion, hochw. Herrn Seminardirektior Rogger einfach und schlicht zu seinem 25jährigen Wirken am kant. Lehrerseminar zu gratulieren. Herr Kollege Anderhub, Eschenbach, feierte in launiger Weise den Jubilaren als Lehrer, als Direktor und Vorstandsmitglied der Sektion